



Informationsveranstaltung

Richtlinie für das Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Personen im Ausländer- und Asylbereich

23. Mai 2017



Rechtliche Grundlagen

Grundsätze bei der Erteilung von

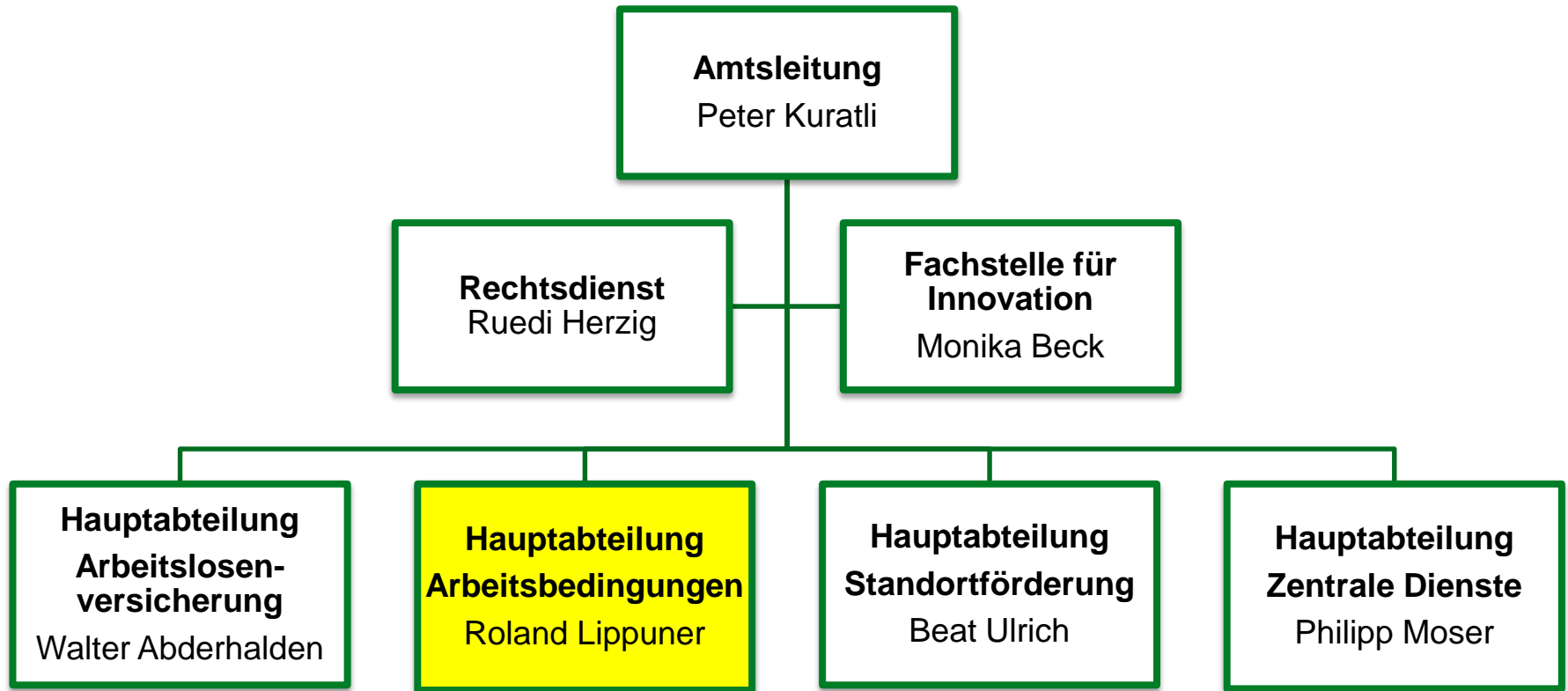
Arbeitsbewilligungen

Überblick Richtlinie

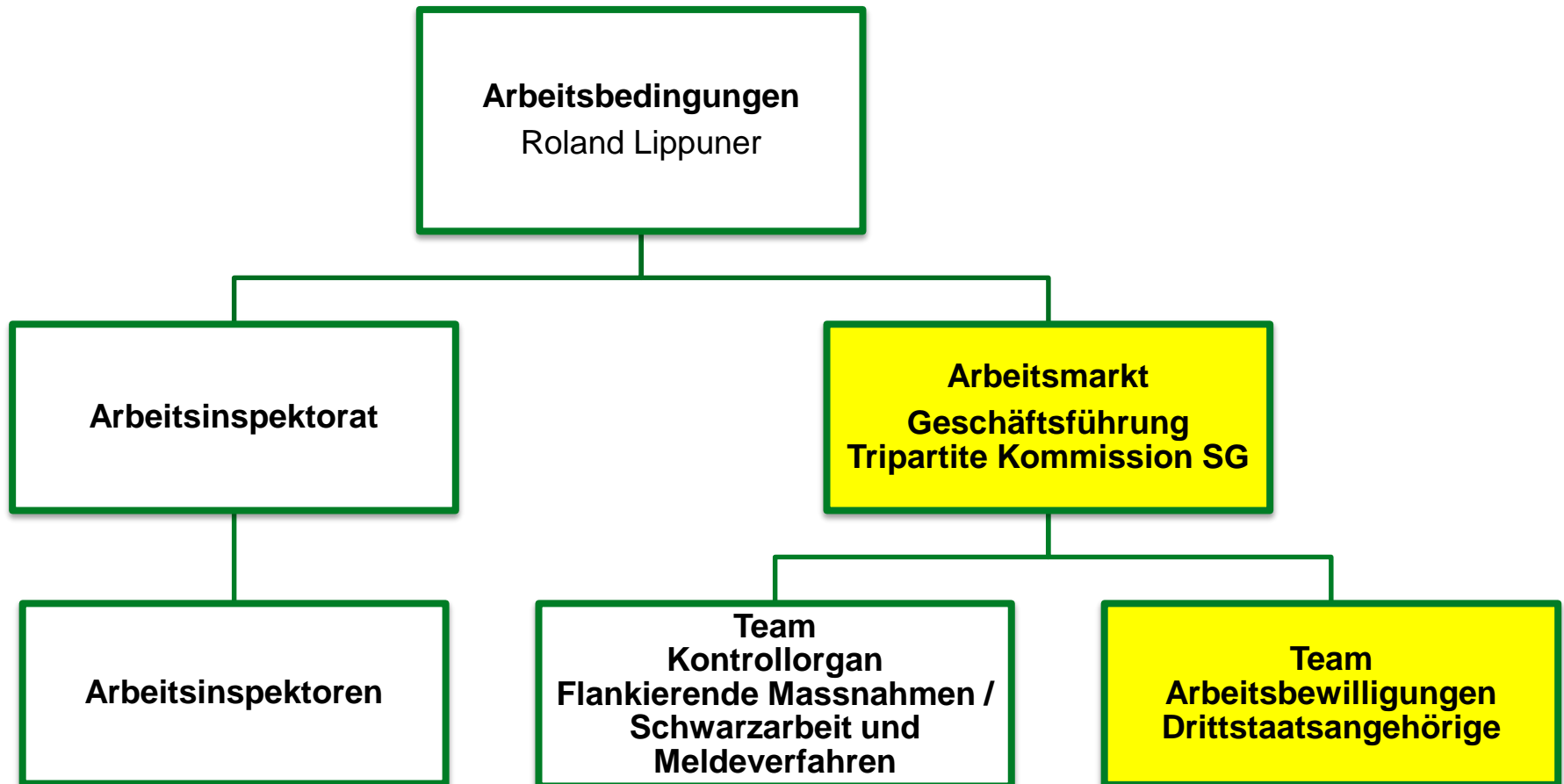
Roland Lippuner, Hauptabteilungsleiter Arbeitsbedingungen

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA-SG

Organisation

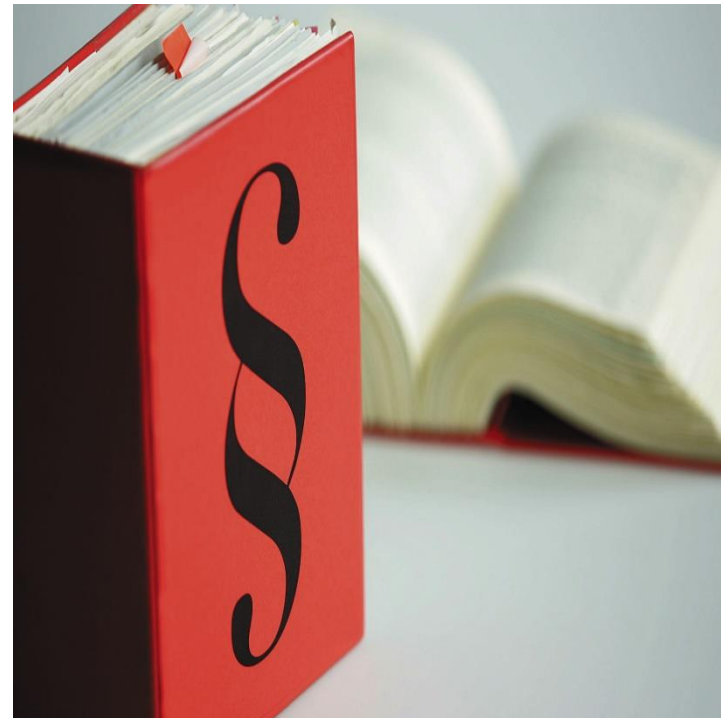


Hauptabteilung Arbeitsbedingungen Organisation



Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Asylgesetz (AsylG)
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)



Grundsätze

Zuständigkeiten für den Vollzug des AuG (kantonale Verordnung zum AuG)

Migrationsamt (Art. 1)

Das Migrationsamt ist die kantonale Ausländerbehörde. Es vollzieht das AuG sowie die Staatsverträge über Einreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Amt für Wirtschaft und Arbeit (Art. 2)

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde, die über die arbeitsmarktlichen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet.



Grundsätze

Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern (Art. 3 Abs. 1 AuG)

- im Interesse der Gesamtwirtschaft
- nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sowie in das soziale und gesellschaftliche Umfeld
- Berücksichtigung der kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz



Grundsätze

Integration (Art. 4 AuG)

- Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung
- auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz
- Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft
- setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus
- Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz
- Erlernen einer Landessprache



Grundsätze

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen bei Drittstaatsangehörigen (Art. 18-24 AuG)

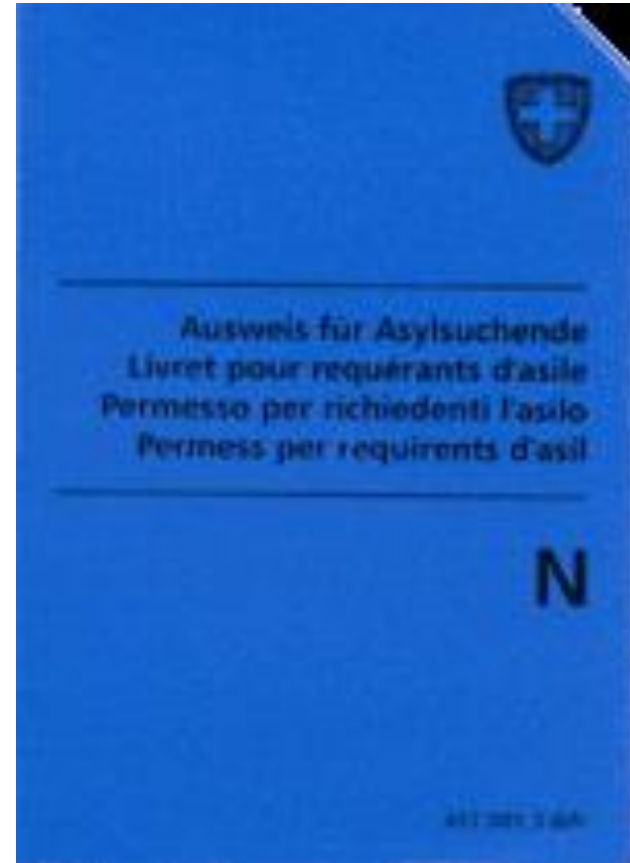
- Gesamtwirtschaftliches Interesse
- Inländervorrang
 1. Inländische Arbeitnehmer, EU27/EFTA-Staatsangehörige
 2. Drittstaatsangehörige
- Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte
- Kontingente
- Bedarfsgerechte Wohnung



Grundsätze

Arbeitsbewilligung Asylsuchende

- Absolutes Arbeitsverbot während ersten drei Monate nach Einreichung Asylgesuch (Art. 43 Abs. 1 AsylG)
- Danach gilt der Inländervorrang (Art. 52 Abs. 1 VZAE)
- Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen



Grundsätze

Arbeitsbewilligung Vorläufig Aufgenommene

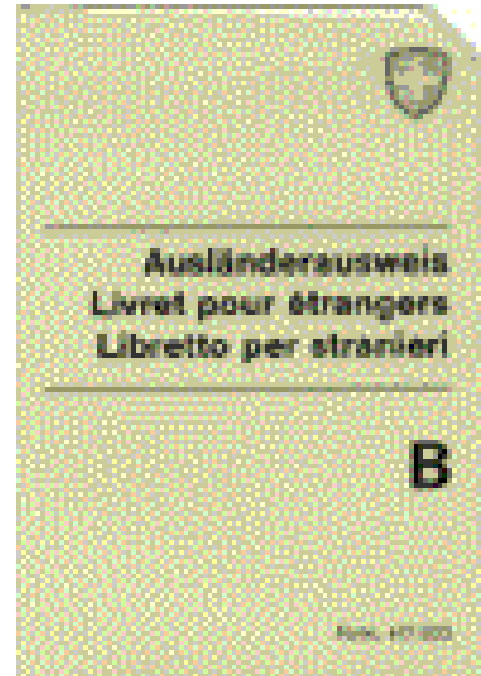
- Inländervorrang gelangt nicht zur Anwendung
- Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 53 Abs. 1 VZAE)



Grundsätze

Arbeitsbewilligung anerkannte Flüchtlinge

- Inländervorrang gelangt nicht zur Anwendung
- Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen



Richtlinie für das Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Personen im Ausländer- und Asylbereich

Die Richtlinie besteht aus zwei Teilen:

1. Teil Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen nach Art. 59d AVIG bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern
2. Teil Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen



Richtlinie für das Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Personen im Ausländer- und Asylbereich

Ziele der Richtlinie:

- Diskrepanzen zwischen der Arbeitsbewilligung an sich und der Bewilligung einer arbeitsmarktlichen Massnahme nach Art. 59d Abs. 1 AVIG vermeiden
- Vereinfachte Bewilligungsverfahren für arbeitsmarktliche Massnahmen von stellenlosen Ausländern
- Vereinfachte Bewilligungsverfahren für die Integration in den Arbeitsmarkt von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

